

füllt, unabhängig davon, ob von diesen Organen auf seine Anzeige reagiert wird bzw. rechtzeitig reagiert werden kann.

9. Eine Straftat nach § 225 kann nur **vorsätzlich** begangen werden.

10. Von der Anzeigepflicht des § 225 sind Melde- und Mitteilungspflichten zu unterscheiden, die auf den unterschiedlichsten Gebieten bestehen. Deren Nichteinhaltung begründet keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 225. Dazu gehören:

- §§ 16, 17 der AO vom 1.8.1977 über den Amateurfunkdienst (GBl. I Nr. 27

S. 325) — zu Nachrichten, die anzeigepflichtig sind;

— AO über die Meldepflicht bei Verdacht auf strafbare Handlungen gegen Leben und Gesundheit vom 30. 5. 1967 (GBl. II 1967 Nr. 54 S. 360),

— § 19 Abs. 1 VO über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen vom 19. 2. 1969 (GBl. II 1969 Nr. 26 S. 163),

— AO vom 1.4.1977 über den Seefunkdienst — Seefunkordnung — (GBl. I Nr. 14 S. 148); in § 18 wird darauf hingewiesen, daß Nachrichten, die nach Rechtsvorschriften anzeigepflichtig sind, von der Wahrung des Fernmeldegeheimnisses ausgenommen sind.

### § 226

#### Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Unterlassung der Anzeige

(1) Wegen Unterlassung der Anzeige kann von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden, wenn der Täter

1. die Begehung der Straftat auf andere Weise verhindert hat oder wenn unabhängig von seinem Verhalten die Straftat weder vorbereitet noch verursacht wird;
2. sich ernsthaft bemüht hat, die Begehung der Straftat zu verhindern oder wenn er bei einem Verbrechen gegen das Leben den Bedrohten rechtzeitig gewarnt hat;
3. die Anzeige gegen einen nahen Angehörigen erstatten mußte.<sup>2</sup>

(2) Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der Ehegatte, Geschwister und solche Personen, die mit dem Täter in gerader Linie verwandt oder durch Annahme an Kindes Statt oder im Sinne von § 47 des Familiengesetzbuches miteinander verbunden sind.

1. § 226 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit bei Unterlassung der Anzeige nach § 225 abgesehen werden kann.

Für die Entscheidung über eine Strafbefreiung sind die gesamten Umstände der Tat, ihre nachteiligen Folgen für die sozialistische Gesellschaft und der Grad der Schuld des Täters von Bedeutung. (OG-Urteil vom 24. 7. 1974/1 b Ust 19/74).

Das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist nur dann gerechtfertigt, wenn weder die objektive Schwere der zur Anzeige verpflichtenden konkreten Tat, noch die subjektiven Um-

stände, die ursächlich für das Unterlassen der Anzeige waren, dem entgegenstehen (OG-Urteil vom 6. 3. 1969/5 Ust 5/69).

2. Absatz 1 faßt drei Gruppen für das Absehen von Maßnahmen zusammen:

— Der Anzeigepflichtige verhindert auf andere Weise die Straftat, bzw. die Straftat wird unabhängig von seinem Verhalten überhaupt nicht begangen (**Ziff. 1**).

— Der Anzeigepflichtige bemüht sich ernsthaft aber erfolglos um die Verhinderung der Tat oder warnt bei einem beabsichtigten Angriff auf das Leben den Bedrohten rechtzeitig (**Ziff. 2**).